

Nutzungsvertrag

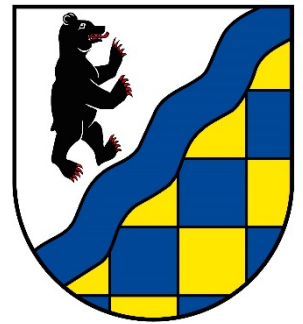
zwischen

Ortsgemeinde Bärenbach

vertreten durch den Ortsbürgermeister Thomas Müller

Sohrener Straße 15

55483 Bärenbach



(nachfolgend „**OG Bärenbach**“ genannt)

und

Vor-, & Nachname bzw. Firma

Straße und Nr.

PLZ und Ort

(nachfolgend „**Eigentümer**“ genannt)

(zusammen „**Parteien**“ genannt)

1. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die OG Bärenbach auf seinem Grundstück

Straße und Nr. _____

PLZ und Ort _____

Flur _____

Gemarkung _____

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

2. Die OG Bärenbach verlegt in der Kommune ein Glasfasernetz, das die OG Bärenbach Telekommunikationsanbietern für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen vermietet wird. Für die Erstellung des Glasfasernetzes verlegt die OG Bärenbach unter anderem Micropipes im öffentlichen Bereich (Gehweg), an die das Grundstück angeschlossen wird.
3. Auf seinem Grundstück verlegt der Eigentümer ein Micropipe, das von der OG Bärenbach hierfür bereitgestellt wird, selbst und stellt eigenverantwortlich die Gebäudeeinführung her. Dies beinhaltet die Erstellung der Verbindung vom Grundstück an das Glasfasernetz im öffentlichen Bereich, z.B. unter einer Mauer durch. Das Micropipe wird, soweit möglich, vom Eigentümer im Sandbett erdverlegt. Das Micropipe verbleibt im Eigentum der OG Bärenbach.
4. Nach Verlegung des Micropipes auf dem Grundstück und der Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Bereich, bläst die OG Bärenbach oder ein von ihr beauftragter Dritter ein Glasfaserkabel in das Micropipe ein, montiert im Gebäude des Eigentümers eine Glasfaseranschlußbox (nachfolgend „APL“ genannt) und schließt an diesen APL das Glasfaserkabel an. Der APL wird in der Nähe der Gebäudeeinführung montiert, im Bereich von ca. 1,5m der Gebäudeeinführung.
5. Das Micropipe mit dem Glasfaserkabel und der APL sind Eigentum der OG Bärenbach.
6. Die OG Bärenbach ist berechtigt, über den APL andere Grundstücke mitzuversorgen, z.B. über eine Weiterschaltung oder Rückwärtsschaltung in dem APL. Die OG Bärenbach ist berechtigt bei Bedarf auf dem Grundstück eine Muffe oder einen kleinen Abzweigschacht zur Versorgung weiterer Grundstücke zu installieren.
7. Die Errichtung des Glasfaseranschlusses ist für den Eigentümer kostenlos. Das Nutzungsrecht (Gestattung) an dem Grundstück wird der OG Bärenbach von dem Eigentümer eingeräumt.
8. Der Eigentümer stellt die OG Bärenbach hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter frei.

9. Die OG Bärenbach oder eine von ihr beauftragter Dritter, ist berechtigt das Grundstücks sowie das Gebäude zur Störungsbeseitigung zu betreten. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit am Grundstück besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und dies keinen Aufschub duldet.
10. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass die OG Bärenbach lediglich das passive Glasfasernetz verlegt und keine Telekommunikationsdienste anbieten wird. Der Eigentümer oder Mieter des Grundstücks kann mit einem Telekommunikationsdiensteanbieter einen Vertrag zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten abschließen. Der Eigentümer ist hierzu nicht verpflichtet.
11. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Eigentümer die OG Bärenbach vorab über den Verkauf informieren. Der Eigentümer ist verpflichtet, diesen Nutzungsvertrag mit seinen Pflichten auf den Erwerber zu übertragen. Auf Verlangen der OG Bärenbach ist diese Nutzung auf Kosten der OG Bärenbach durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit im Grundbuch abzusichern.
12. Die OG Bärenbach verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu dem Glasfasernetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die OG Bärenbach beschädigt worden sind.
13. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
14. Erfüllungsort für Leistungen aus diesem Vertrag ist Bärenbach.
15. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, ist das Amtsgericht Simmern/Hunsrück.
16. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarungen nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hier durch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten Regelungen, welche die Parteien vernünftigerweise getroffen hätten, wenn sie die Nichtigkeit, und Wirksamkeit oder Lücke erkannt hätten.

17. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.

18. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

....., den.....

.....
OG Bärenbach

.....
Eigentümer

Änderungen und/oder bedürfen der Schriftform. Deshalb gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.